



**Immissionsschutz, Bodenschutz,  
Abfallrecht**

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271

E-Mail: [poststelle@landratsamt-paf.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.de)

E-Post: [poststelle@landratsamt-paf.epost.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.epost.de)

De-mail: [poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de)

Internet: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

**Zuständig:** Herr Neumayer

**Zimmer-Nr.:** A 108

**Telefon:** 08441 27-324

**Fax:** 08441 27-13324

**E-Mail:** [Martin.Neumayer@landratsamt-paf.de](mailto:Martin.Neumayer@landratsamt-paf.de)

**Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und  
Beratungstermine sind außerhalb dieser Zeiten  
nach vorheriger Vereinbarung möglich.**

Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen  
Postzustellungsurkunde

Daiichi Sankyo Real Estate GmbH  
Luitpoldstraße 1  
85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)

Pfaffenhofen a. d. Ilm

40/824-2023/001037

10.12.2024

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;**

**Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Anlage für biologische Wirkstoffe (Neubau BioDS-Gebäude)**

**Antragsteller: Daiichi Sankyo Real Estate GmbH, Luitpoldstr. 1, 85276 Pfaffenhofen a. d.  
Ilm**

**Aufstellungsort der Anlage: Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Gemarkung Pfaffenhofen,  
Flurnummer 1237**

**Anlagen: 1 Ausfertigung der Antrags- und Planunterlagen (wird in elektronischer Form als  
eine pdf-Datei zur Verfügung gestellt)**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgenden

**B e s c h e i d:**

**1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

**1.1.**

Die Daiichi Sankyo Real Estate GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage für die Herstellung biologischer Wirkstoffe auf Flurnummer 1237 der Gemarkung Pfaffenhofen.

**1.2.**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche baurechtliche Genehmigung sowie die Genehmigung nach § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) zum Einleiten von Prozessabwässern in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm mit ein. Die wasserrechtliche Genehmigung ist bis 31.12.2044 befristet.

**Bankverbindung:**  
Sparkasse  
Pfaffenhofen a. d. Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE7372151650000000331

**Öffnungs- und Servicezeiten:**  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,  
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr  
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a. d. Ilm  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr\* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr\* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr\*  
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr\*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr\*  
\*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

**Dienstgebäude:**  
Hauptgebäude: Hauptplatz 22  
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg  
Weitere Dienstgebäude: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

**Hinweis:**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (vgl. § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

**1.3. Standsicherheit/Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile:**

Über den Inhalt des 1. bis 20. Prüfberichts hinaus darf mit der Errichtung von Bauteilen, für die ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist, erst begonnen werden, wenn dieser, einschließlich der dazugehörigen Konstruktions- und Bewehrungspläne, dem Landratsamt geprüft vorliegt und dafür ein Nachtragsbescheid erteilt worden ist.

**Hinweis:** Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge.

**1.4. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans**

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 92 „Gewerbegebiet Sandkrippenfeld“ (10. Änderung) werden folgende Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt:

- *Anordnung der Bepflanzung (Bäume nicht durchgehend entlang der Ingolstädter Straße, sondern in Gruppen südlich und nördlich des Gebäudes)*
- *Lage der Zuwegung zu den Traforäumen zum Teil innerhalb der privaten Grünfläche mit Maßnahmen des Straßenbegleitgrüns, Strauch- und Baumpflanzungen*

**1.5. Zulassung**

Es wird folgende Zulassung gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO erteilt:

*Lage der Zuwegung zu den Traforäumen teils außerhalb der Baugrenze*

**1.6. Abweichungen**

Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung werden folgende Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO erteilt:

- *Abweichung wegen der Nichteinhaltung der Abstandsflächen der geplanten Anlage im Norden zur Einhausung des Isopropanoltanks*
- *Abweichung wegen der Nichteinhaltung der Abstandsflächen der geplanten Anlage im Norden zum Laborgebäude*
- *Abweichung wegen der Nichteinhaltung der Abstandsflächen der geplanten Anlage im Westen zum BioCompounds-Gebäude*
- *Abweichung wegen der Nichteinhaltung der Abstandsflächen der geplanten Anlage im Süden zur Heizzentrale*

**1.7. Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlagen nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab Bestandskraft dieser Genehmigung begonnen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

**2. Gegenstand der Genehmigung**

**2.1. Anlagenkenndaten ausweislich der Antragsunterlagen**

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG

<b>Betriebseinheit</b>	<b>wesentliche Apparate/Einrichtungen/Verfahrensschritt</b>
Produktion	Pufferherstellung, Medienherstellung
Produkt/Antikörperproduktion	Fermentation und Biosynthese der Antikörper
• Prozessentwicklung (Labor- und Piloteinheit)	Isolation und Aufreinigung der Antikörper
	Modifikation der Antikörper

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktion 1</li> <li>• Produktion 2</li> </ul>	
Lagerhaltung	Lager Rohstoffe und Materialien
	Lager Einweg-Materialien
	Lager Rohstoffe
	Lager Säulen
	Lager Fertigprodukt
Nebeneinrichtungen	Wasseraufbereitung
	Prozessgasversorgung
	Kältetechnik und adiabatische Kühlung
	Lüftungsanlagen
	Abwasserbehandlung
	Abfallinaktivierung

Die Produktionskapazität der Anlage (BioDS-Gebäude) darf 8.500 kg Antikörper-Lösung pro Jahr nicht überschreiten.

### Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 WHG

Die Abwasseranlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- Notfallagertank für Aktives Abwasser ( $V = 6 \text{ m}^3$ )
- 2 x Sterilisator ( $V = 2 \times 0,5 \text{ m}^3$ )
- Ausgleichslagertank ( $V = 15 \text{ m}^3$ )
- Redundante Pumpe Lagertank zur Neutralisation
- 2 x Neutralisationsbehälter ( $V = 2 \times 2 \text{ m}^3$ )
- Dosierstation für Säure/Base
- Redundante Pumpe für Prozessabwasser nach der Neutralisation
- Außenliegender Sammelschacht

Folgender Umfang der Einleitung wird antragsgemäß genehmigt:

Messstelle Ablauf Neutralisierung Prozessabwasser	
Abwasservolumenstrom	20 m <sup>3</sup> /d
Abwasservolumenstrom	2.020 m <sup>3</sup> /a
Kupfer	0,50 mg/l

Messstelle Ablauf Sterilisator	
Abwasservolumenstrom	0,1 m <sup>3</sup> /d
Abwasservolumenstrom	7 m <sup>3</sup> /a

Messstelle Ablauf Wasseraufbereitung	
Abwasservolumenstrom	133 m <sup>3</sup> /w
Abwasservolumenstrom	1400 m <sup>3</sup> /a

## 2.2. Unterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, letztmalig in aktualisierter Form am 09.07.2024 eingereichten Antrags- und Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Ziffer 1 dieses Bescheides genehmigte Maßnahme behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen in Ziffer 3 stehen.

Lfd.Nr.	Bezeichnung
	Verzeichnis der Antragsunterlagen
0.01	<u>Antrag</u>

0.02.	Beiblatt Nachbarn
0.03.	Erläuterungsbericht Unterlagen zur wasserrechtlichen Genehmigung vgl. Ziffer 12.2. (S. 88 ff.)
	<u>Anhänge</u>
01.1.	Vollmacht
01.4.	Kurzbeschreibung
01.5.1.	Zertifikat ISO 14001
01.6.	Kostenberechnung
02.3.	Übersichtsplan 25.000
02.4.	Übersichtsplan 5.000
02.5.	Flächennutzungsplan
02.6_1.	Bebauungsplan
02.6_2.	Bebauungsplan Schnitte
02.6_3.	Bebauungsplan Begründungen
02.7.	Luftbilder
02.8.	Katasterauszug Flurkarte
03.3.3_1.	Stoffliste
03.3.3_2.	Sicherheitsdatenblätter
03.3.4.	Lagerhaltung
03.3.5.	Ausrüstungsliste
03.6.	Maschinenaufstellungspläne
03.7_1.	Prozessschemata Stoffströme
03.7_2.	Schemata Wasseraufbereitung
03.7_3.	Übersichtsschema Lüftung
03.7_4.	Lageplan Abluftöffnungen
03.7_5.	Medienschnittstellen Arealanbindung
04.3.	Datenblatt Schwebstofffilter
05.	Schalltechnische Untersuchung
05.8.3.	Magnetische Flussdichte
07.3.	Abfallannahmeerklärungen
09.1.1.	Altlastenauskunft
10.1.	Bauantrag mit Beilagen
10.2.	Schallschutz Bauteile
10.3.	Brandschutznachweis mit Plänen Stand 20231128
10.3.1.	Prüfbericht 240614 BY23-334 PB-0
10.3.2.	Bescheinigung I 240614 BY23-334 BB1
10.4.1.10.	B G B02 X B 901 B Statik Baugrubenverbau E
10.4.1.20.	B D B02 X F 101 D Baugrube, Grundriss P
10.4.1.30.	B D B02 X F 001 C Baugrube, Schnitte P
10.4.1.40.	B D B02 X R 201 B Bohrpfahlbewehrung P
10.4.2.10.	Statische Berechnung Gebäude
10.4.2.20.	B G B02 G1 L 101 - Fundamentplatte
10.4.2.30.	B G B02 E1 L 102 A Decke Ebene 1
10.4.2.40.	B G B02 E2 L 103 A Decke Ebene 2
10.4.2.50.	B G B02 E3 L 104 A Decke Ebene 3
10.4.2.60.	B G B02 E4 L 105 A Decke Ebene 4
10.4.2.70.	B G B02 E5 L 106 - Decke Ebene 5
10.4.3.10.	B G B02 E1 F 02 E Decke Ebene 1
10.4.3.20.	B G B02 E2 F 03 D Decke Ebene 2
10.4.3.30.	B G B02 E3 F 04 D Decke Ebene 3
10.4.3.40.	B G B02 E4 F 005 C Decke Ebene 4
10.4.3.50.	B G B02 E5 F 006 C Decke Ebene 5
10.4.3.60.	B G B02 – S 007 C Schnitt A-A + C-C
10.4.3.70.	B G B02 – S 008 C Schnitt B-B + D-D
10.4.3.80.	B G B02 – A 09 A Ansichten Fassadensystem
10.4.4.10.	Statische Berechnung Baugrundverbesserung

10.4.4.20.	B D B02 G0 F 910
10.4.4.30.	Baugrundverbesserung Prüfung S+P
10.5.	Inhaltverzeichnis Bauantrag
10.5.01.	A G F – F 00 D Lageplan
	A G F – F 00 E Lageplan
10.5.02.	A G F – F 01 C Außenanlageplan und Freiraumplan
10.5.03.	A G F – F 02 B Parkplatz West inkl. Flächen Feuerwehr
10.5.04.	A G B02 G0 F 01 A Gründung und Fundierung
10.5.05.	A G B02 E1 F 01 - Grundriss Ebene 1
10.5.06.	A G B02 E2 F 01 B Grundriss Ebene 2
10.5.07.	A G B02 E3 F 01 - Grundriss Ebene 3
10.5.08.	A G B02 E4 F 01 - Grundriss Ebene 4
10.5.09.	A G B02 E5 F 01 - Grundriss Ebene 5
10.5.10.	A G B02 DA F 01 A Dachdraufsicht
10.5.11.	A G B02 – A 01 A Ansichten Nord, Ost, Süd und West
10.5.12.	A G B02 – S 01 B Schnitte A-A, B-B, C-C und D-D
10.5.13.	A G B02 – A 03 A Ansichten Nachweis kein Vollgeschoß E1
10.5.14.	A G B02 – A 02 A Nachweis Fassadengestaltung
12.1.3_1	Abwasserschema
12.1.3_2	Entwässerungsplan
12.2.	Schema Abwasserbehandlung
12.4.1_1	AwSV-Anlagen
12.4.1_2	Dokumentationsformblätter
12.4.1_3	Eignungsnachweis
12.4.1_4	Berechnungen-Rückhaltung
12.4.3.	Pläne Umgang wgS
13.1.4.	Freiflächengestaltungsplan
14.1.	aVP-Unterlagen

### 3. Nebenbestimmungen

#### 3.1. Allgemein

Vor Aufnahme der Nutzung hat eine Schlussabnahme durch das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm stattzufinden. Diese ist erforderlich, um überprüfen zu können, ob die Anlage entsprechend der Genehmigung und der zugrundeliegenden Antragsunterlagen errichtet worden ist. Die Inbetriebnahme der von der Genehmigung umfassten Anlagenteile ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Immissionsschutzverwaltung, daher rechtzeitig (mindestens zwei Wochen im Voraus) anzuzeigen.

#### 3.2. Immissionsschutz

3.2.1. Anforderungen zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen:

3.2.1.1. Allgemeine Anforderungen

3.2.1.1.1.

Es gelten die Bestimmungen der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S: 503 ff), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

3.2.1.1.2.

Die Anlage ist in schalltechnischer Hinsicht dem Stand der Lärminderungstechnik (Nr. 2.5 TA Lärm) entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste zu vermeiden und erforderlichenfalls umgehend zu beheben.

### 3.2.1.1.3.

Die Durchführung der Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten muss durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung der Herstellerangaben erfolgen. Falls erforderlich ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

Die durchgeführten Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind zu dokumentieren (elektronisch oder in Papierform).

Die Dokumentation ist über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

### 3.2.1.2. Beurteilungspegel

#### 3.2.1.2.1.

Die Beurteilungspegel der durch den Betrieb des BioDS-Gebäude – einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück – hervorgerufenen Geräusche dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die auf den jeweils angegebenen Zeitraum bezogenen Immissionsrichtwertanteile (IRW-Anteile) nicht überschreiten:

Immissionsort			IRW-Anteil tagsüber 06:00 – 22:00 dB(A)	IRW-Anteil nachts 22:00 – 06:00 dB(A)
Nr.	Gebietseinstufung	Lage* Flurnummer, Gemarkung Pfaffenhofen		
IO 1	Allgemeines Wohngebiet (WA)	Nelly-Sachs-Straße 16 991	31,7	29,3
IO 2	Allgemeines Wohngebiet (WA)	Nelly-Sachs-Straße 18 990	32,2	30,2
IO 3	Mischgebiet (MI)	Am Wald 3 366	23,0	22,1
IO 4	Mischgebiet (MI)	Am Wald 3 366	28,2	27,4
IO 5	Gewerbegebiet (GE)	Luitpoldstraße 8 1231/6	39,6	41,8
IO 6	Gewerbegebiet (GE)	Luitpoldstraße 4a 1231/4	41,7	42,6
IO 7	Gewerbegebiet (GE)	Luitpoldstraße 2c 1231/9	39,7	34,7
IO 8	Gewerbegebiet (GE)	Luitpoldstraße 2a 1231/1	39,8	35,8
IO 9	Gewerbegebiet (GE)	Ingolstädter Straße 102 1190	44,4	39,7
IO 10	Gewerbegebiet (GE)	Ingolstädter Straße 100 1189/21	47,4	37,6
IO 11	Gewerbegebiet (GE)	Ingolstädter Straße 98 1189/10	43,5	33,9
IO 12	Gewerbegebiet (GE)	Dieselstraße 91 1243/1	40,1	24,9
IO 13	Gewerbegebiet (GE)	Dieselstraße 5 1237	51,1	30,0
IO 14	Mischgebiet (MI)	Ingolstädter Straße 90 1189/1	29,8	24,3
IO 15	Allgemeines Wohngebiet (WA)	Ingolstädter Straße 87 a-d 1245/3	32,7	26,6
IO 16	Gewerbegebiet (GE)	Dieselstraße 1 1251/1	40,6	31,9
IO 17	Gewerbegebiet (GE)	Dieselstraße 3 1243/3	39,7	31,6
IO 18	Gewerbegebiet (GE)	Senefelderstraße 13 1265/36	37,1	38,8
IO 19	Gewerbegebiet (GE)	Senefelderstraße 11 1265/17	22,6	23,5

\*Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus Abbildung 4 der schalltechnischen Untersuchung der C. Hentschel Consult Ing.-GmbH mit der Projekt-Nr. 2202-2024 V08-1 – Neubau BioDS vom 13.03.2024.

#### 3.2.1.2.2.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den nicht reduzierten Immissionsrichtwert tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

#### 3.2.1.2.3.

Die Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz; vgl. TA Lärm Ziffer 7.3 und DIN 45680 (Ausgabe 03/97)) sein.

#### 3.2.1.3. Ausführung und Betrieb

##### 3.2.1.3.1.

Die schalltechnische Untersuchung der C. Hentschel Consult Ing.-GmbH mit der Projekt-Nr. 2202-2024 V08-1 – Neubau BioDS vom 13.03.2024 und die darin getroffenen Annahmen bzw. Betriebsangaben sind Bestandteil der Genehmigung. Unter anderem gelten folgende Vorgaben:

##### 3.2.1.3.1.1.

Es ist maximal eine Andienung am Wareneingang an der Westseite des BioDS-Gebäudes in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr zulässig.

##### 3.2.1.3.1.2.

Es sind maximal drei zusätzliche Andienungen am zentralen Wareneingang B1 auf dem Werkgelände in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr zulässig.

##### 3.2.1.3.1.3.

Die stationären technischen Anlagen zur Klimatisierung und Belüftung sind nur auf dem Dach in der Dachwanne und umlaufenden Attika zulässig. Folgende Aggregate dürfen maximal errichtet werden:

##### 3.2.1.3.1.3.1.

Zur Fortluft sind maximal zwei Aggregate (Nr. 1 und 6) mit einem maximalen Schalleistungspegel von jeweils 65 dB(A) zulässig.

##### 3.2.1.3.1.3.2.

Zur Fortluft sind maximal vier Aggregate (Nr. 2 bis 5) mit einem maximalen Schalleistungspegel von jeweils 69 dB(A) zulässig.

##### 3.2.1.3.1.3.3.

Es sind maximal vier Rückkühler (Nr. 7 bis 10) mit einem maximalen Schalleistungspegel von jeweils 83,5 dB(A) zulässig. Zur Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr auf die Nachtabsenkung (-7 dB(A)) umzustellen.

##### 3.2.1.3.1.3.4.

Die Kältetechnik (Nr. 11) ist mit einem maximalen Schalleistungspegel von 82,5 dB(A) zulässig.

##### 3.2.1.3.1.4.

Die genaue Lage der Aggregate und die Fahrwege sind den Abbildungen 5 und 9 der o.g. schalltechnischen Untersuchung zu entnehmen.

##### 3.2.1.3.2.

Nicht gesondert aufgeführte Außenelemente, Öffnungen in den Außenelementen sowie Aggregate, für die bislang keine Anforderungen gestellt wurden, müssen in schalltechnischer Hinsicht so konfiguriert sein, dass die Einhaltung der Anforderungen unter Ziffer 3.2.1.2.1. gewahrt bleibt.

##### 3.2.1.3.3.

Kompensationen, d.h. Pegelerhöhungen bei einem Anlagenteil, die durch akustische gleichwertige Pegelminderung an anderer Stelle ausgeglichen werden können, sind – sofern Anforderung unter Ziffer 3.2.1.2.1. gewahrt bleibt – zulässig, bedürfen jedoch vorher der schalltechnischen Überprüfung durch eine nach § 29 b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle.

##### 3.2.1.3.4.

Körperschall abstrahlende Anlagen(-teile) sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

#### 3.2.1.4. Messungen

##### 3.2.1.4.1.

**Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme** des BioDS-Gebäudes ist die Einhaltung der in Ziffer 3.2.1.2.1. aufgeführten Immissionsrichtwertanteile messtechnisch durch eine nach § 29 b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle nachweisen zu lassen.

#### 3.2.1.4.2.

Die Überprüfung der Anforderungen durch Schallpegelmessungen ist grundsätzlich am jeweiligen Immissionsort durchzuführen, kann aber, sofern dies durch Umgebungsbedingungen (Witterung, Fremdgeräusche) erschwert wird, alternativ auch im Nahbereich der maßgeblichen Schallquellen bzw. im Schallausbreitungsweg zwischen Quelle und Immissionsort in Verbindung mit einer qualifizierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.

Die unter Ziffer 3.2.1.2.1. angegebenen Immissionsrichtwertanteile sind von den bei der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegeln ohne Ansatz eines nur bei Überwachungsmessungen gem. Nr. 6.9 TA Lärm möglichen Abschlags von 3 dB(A) einzuhalten.

Die Messungen sind bei repräsentativen Volllastbetrieb der gesamten Anlage (=Betrieb, der im Einwirkungsbereich der Gesamtanlage die höchsten Beurteilungspegel erzeugt (vgl. Anhang A.1.2, 2. Absatz, Buchstabe a der TA-Lärm)) in Anwendung des Anhangs A.3 der TA-Lärm durchzuführen.

Dabei sind insbesondere die schalltechnisch relevanten Planvorgaben der Anforderungen unter Ziffer 3.2.1.3.1. und unter Ziffer 3.2.1.3.2. dieses Genehmigungsbescheides bzw. der schalltechnischen Untersuchung der C. Hentschel Consult Ing.-GmbH mit der Projekt-Nr. 2202-2024 V08-1 – Neubau BioDS vom 13.03.2024 messtechnisch zu überprüfen, zu dokumentieren und bei Überschreitungen im Hinblick auf Nr. 3.1. TA-Lärm („Grundpflichten der Betreiber“) wertend kommentieren zu lassen. Hierbei ist abschließend auch zu bewerten, inwieweit der Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung und der Schwingungsisolierung bei der vorliegenden Anlagenkonzeption berücksichtigt wurde.

Zudem ist im Rahmen des vorzulegenden Messberichts zu bestätigen, dass die Anforderungen unter Ziffer 3.2.1.2.2. (Immissionsrichtwert (IRW) für kurzzeitige Geräuschspitzen), Ziffer 3.2.1.2.3. (Vermeidung tonhaltiger und tieffrequenter Geräusche), Ziffer 3.2.1.3.4. (Entkoppelung Körperschall/Luftschall abstrahlende Gebäude- und Anlagenteile sowie Erschütterungsschutzmaßnahmen) eingehalten werden.

#### 3.2.1.4.3.

Der Termin der messtechnischen Überprüfung ist nach Ziffer 3.2.1.4.1. dem Landratsamt Pfaffenhofen mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Der Messbericht mit der Dokumentation relevanter Lärmquellen ist dem Landratsamt Pfaffenhofen unverzüglich nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.

### 3.2.2. Luftreinhaltung

#### 3.2.2.1.

Die Anlage ist – soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind – als geschlossenes System zu errichten und so zu betreiben, dass betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Emissionen in die Atmosphäre abgegeben werden.

#### 3.2.2.2.

Zwischen Prozessabluft und der Raumluft sowie bei der Raumabluft und –Zuluft, welche nach Außen abgeleitet wird, sind – wie angegeben – entsprechende Schwebstofffilter einzusetzen.

#### 3.2.2.3.

Die Filter sind entsprechend der Herstellerangaben regelmäßig zu warten und zu reinigen bzw. auszutauschen. Die Wartungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation kann elektronisch oder schriftlich erfolgen und ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

### 3.2.3. Abfallwirtschaft

#### 3.2.3.1. Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die anfallenden anlagenspezifischen Abfälle wie folgt einzustufen:

Bezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Anfallstelle	Abfallbezeichnung nach AVV (Abfallverzeichnisverordnung)
Altöle	13 02 05	Diverse Aggregate	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
Verunreinigte Verpackungsabfälle	15 01 10	Lager und Produktion	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten

			oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Lösemittelabfälle, halogenfrei	07 05 04	Chromatographiegerät	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
Karton-/Papierverpackungen	15 01 01	Lager und Produktion	Verpackungen aus Papier und Pappe
Kunststoffverpackungen	15 01 02	Lager und Produktion	Verpackungen aus Kunststoff
Metallverpackungen	15 01 04	Lager	Verpackungen aus Metall
Glasverpackungen	15 01 07	Lager und Produktion	Verpackungen aus Glas
Duranglas	20 01 02	Produktion	Glas
Reinigungsbedarf und Schutzkleidung	15 02 03	Umkleiden und Produktion	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
Einwegartikel aus der Produktion	07 05 99	Produktion	Abfälle a. n. g.

### 3.2.3.2. Entsorgung:

#### 3.2.3.2.1.

Abfälle sind vorrangig, z.B. durch Einsatz anlageninterner Kreislaufführung, abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.

#### 3.2.3.2.2.

Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall grundsätzlich für sich, d.h. getrennt nach Anfallort zu betrachten, auch soweit Abfälle denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nicht gefährliche Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage grundsätzlich vermischt entsorgt werden, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 1 KrWG eine Getrennthaltung insb. zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erforderlich ist. Bei gefährlichen Abfällen ist eine Vermischung nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 KrWG zulässig.

#### 3.2.3.2.3.

Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Anfallort bzw. - soweit gemäß o.g. Anforderung eine Vermischung zulässig ist - ggf. nach Entsorgungsweg getrennt zu sammeln und so zum Transport bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung, usw.) nicht eintreten können.

#### 3.2.3.2.4.

Sämtliche in der Anlage anfallenden, nicht vermeidbaren Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung (Wiederverwendung, Recycling oder energetischen Verwertung) zuzuführen. Die Vorgaben des § 6 KrWG (Abfallhierarchie) sind hierbei zu beachten. Die Verwertung der Abfälle hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

#### 3.2.3.2.5.

Die ggf. für die jeweiligen Einzelabfälle geltenden spezifischen Regelungen (z.B. AltöIV, GewerbeabfallIV) sind zu beachten.

#### 3.2.3.2.6.

Nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Bei der Beseitigung von Abfällen sind die jeweils geltenden Andienungs- und

Überlassungspflichten (an den öffentlich-rechtlichen Entsorger bzw. an die GSB) gemäß § 17 KrWG i.V.m. den Vorgaben der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 17. Dezember 2014, Anlage „Abfallwirtschaftsplan Bayern Ziele und Maßnahmen der Abfallwirtschaft in Bayern“ zu beachten.

### 3.2.3.3. Nachweisführung:

#### 3.2.3.3.1.

Die Nachweisführung für die gefährlichen Abfälle hat entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu erfolgen.

#### 3.2.3.3.2.

Die Zulässigkeit der Entsorgungspfade ist für die in der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle auf der Grundlage des § 50 KrWG mittels der erforderlichen Entsorgungsnachweise nach dem Teil 2 der Nachweisverordnung (Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen) zu klären.

#### 3.2.3.3.3.

Auf die Pflicht zur elektronischen Nachweisführung gemäß Teil 2, Abschnitt 4 der Nachweisverordnung (NachweisV) wird hingewiesen.

#### 3.2.3.3.4.

Für diese als gefährlich eingestuft Abfälle sind die registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge auf der Grundlage des § 49 KrWG, durch Führung des Registers gemäß Teil 3 der Nachweisverordnung (Registerführung über die Entsorgung von Abfällen) zu dokumentieren.

#### 3.2.3.3.5.

Für die anfallenden, als nicht gefährlich eingestuften Abfälle behält sich das Landratsamt vor, eine Registerpflicht nach § 51 Abs.1 Nr.1 KrWG anzuordnen.

#### 3.2.3.3.6.

Änderungen hinsichtlich der Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, einschließlich Änderungen ihrer Zusammensetzung, insbesondere bei regelmäßigem Anfall eines zusätzlichen, prozessabhängigen Abfalls, sowie die Änderung der Gesamtlagerkapazität bzw. der Umschlagsmenge der Abfälle sind dem Landratsamt nach § 15 BImSchG anzuzeigen, wenn sich diese Änderungen auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.

#### 3.2.3.3.7.

Die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist schriftlich zu dokumentieren (z.B. im Rahmen des Betriebstagebuchs). Die Dokumentation hat folgende Punkte zu umfassen:

- Datum der Entsorgung,
- Art und Menge des entsorgten Abfalls,
- Transporteur,
- Entsorgungsort und Entsorgungsanlage,
- Entsorgungsart (Verwertung bzw. Beseitigung),
- Art der Verwertung bzw. Beseitigung,
- dem jeweiligen Entsorgungsvorgang zugeordnete Analysenberichte, Lieferscheine, Begleitscheine etc.

### Hinweis zur Nachweisführung:

Die zum jeweiligen Entsorgungsweg gehörenden Entsorgungsnachweise, Verträge und Anlieferbedingungen müssen am Betriebsort einsehbar sein.

### 3.2.4. Lichteinwirkungen

Die Anlage ist so zu gestalten und zu betreiben, dass weder für den Straßenverkehr noch für benachbarte Betriebe oder die für die benachbarten Bewohner erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen durch Lichteinwirkungen entstehen. Die LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen sind hierbei zu beachten.

### 3.2.5. Energieverwendung und Wärmenutzung

Energie ist sparsam und effizient - z.B. durch energetische Optimierung bei Planung, Errichtung und Betrieb der Anlagen, anlageninterne Energienutzung sowie Anwendung von Wärmedämmungsmaßnahmen - zu verwenden mit dem Ziel, hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade und der Einschränkung von Energieverlusten. Dabei sind die unter Nr. 5.2.11.2 der TA Luft 2021 genannten „Maßnahmen zur Energieeinsparung, einschließlich elektrischer Energie, und zur effizienten Energienutzung“ zu berücksichtigen.

### 3.2.6. Berichtspflichten nach § 31 BImSchG

#### 3.2.6.1.

Der Betreiber hat dem Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutzverwaltung, einen Bericht über das Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres mit Folgendem vorzulegen:

- Produktionsmenge pro Jahr
- Jahresübersicht der angefallenen Abfälle (Angabe über die Menge und Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg)
- Dokumentation der Filterwartung
- Dokumentation von lärmrelevanten Wartungsarbeiten
- Angaben zu Beschwerden
- aktuelles Zertifikat zum Umweltmanagementsystem

Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, soweit die erforderlichen Angaben dem Landratsamt bereits auf Grund anderer Vorschriften vorzulegen sind.

#### 3.2.6.2.

Der Betreiber ist verpflichtet, diejenigen Daten zu übermitteln, deren Übermittlung nach einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU vorgeschrieben ist und die zur Erfüllung der Berichtspflicht nach § 61BImSchG erforderlich sind, soweit solche Daten nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften bei der zuständigen Behörde vorhanden sind. § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002) gelten entsprechend.

### 3.2.7. Betriebseinstellung

#### 3.2.7.1.

Bei der Betriebseinstellung der Anlage oder einer Teilanlage/Betriebseinheit ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

#### 3.2.7.2.

Bei der Betriebseinstellung

- ist die Anlage sicher abzufahren, sind alle technischen Einrichtungen abzustellen und gegen Wiederinbetriebnahme zu sichern
- sind die notwendiger Produkt- und Reststoffentleerungen entsprechend den üblichen Handlungen bei Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen sowie
- alle Anlagenteile zu spülen und zu reinigen.

#### 3.2.7.3.

Ein Stilllegungskonzept ist vom Anlagenbetreiber der stillzulegenden Anlage (bzw. Teilanlage/Betriebseinheit) rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.

## 3.3. Baurecht

### 3.3.1. Schnurgerüst

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.

Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss

hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.

### 3.3.2. Baubeginn

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen.

### 3.3.3. Auflagen zur Standsicherheit:

Die folgenden Prüfberichte des Prüfsachverständigen Prof. Dr.-Ing. Jürgen Feix sowie die darin aufgeführten Prüfunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und bei der Bauausführung zu beachten:

- Prüfbericht Nr. 01 vom 05.03.2024.
- Prüfbericht Nr. 02 vom 22.03.2024
- Prüfbericht Nr. 03 vom 26.04.2024
- Prüfbericht Nr. 04 vom 21.05.2024
- Prüfbericht Nr. 05 vom 24.06.2024
- Prüfbericht Nr. 06 vom 08.07.2024
- Prüfbericht Nr. 07 vom 08.07.2024
- Prüfbericht Nr. 08 vom 24.07.2024
- Prüfbericht Nr. 09 vom 08.08.2024
- Prüfbericht Nr. 10 vom 20.08.2024
- Prüfbericht Nr. 11 vom 23.08.2024
- Prüfbericht Nr. 12 vom 05.09.2024
- Prüfbericht Nr. 13 vom 12.09.2024
- Prüfbericht Nr. 14 vom 16.09.2024
- Prüfbericht Nr. 15 vom 23.09.2024
- Prüfbericht Nr. 16 vom 10.10.2024
- Prüfbericht Nr. 17 vom 10.10.2024
- Prüfbericht Nr. 18 vom 25.10.2024
- Prüfbericht Nr. 19 vom 14.11.2024
- Prüfbericht Nr. 20 vom 25.11.2024

Die Prüfbemerkungen und Grüneintragungen sind bei der Bauausführung zu beachten!

Die Prüfung ist nicht abgeschlossen; fehlende Unterlagen gemäß Ziffer 9.2. von Prüfbericht Nr. 20 sind noch vorzulegen.

### 3.3.4. Vorbeugender Brandschutz

Bei der Bauausführung ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen Hrn. Dipl. Ing. Hanno Lorenz, Josephspitalstraße 15, 80331 München, vom 14.06.2024 zu beachten.

### 3.3.5. Stellplätze und Fahrradabstellplätze

#### Stellplätze

Für das beantragte Bauvorhaben sind zusätzlich 25 Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Insgesamt sind somit auf dem Baugrundstück 274 Stellplätze vorzuhalten. Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.

#### Fahrradabstellplätze

Für das beantragte Bauvorhaben sind entsprechend der gemeindlichen Fahrradabstellplatzsatzung zusätzlich 14 Fahrradabstellplätze nachzuweisen. Insgesamt sind somit auf dem Baugrundstück 137 Fahrradabstellplätze vorzuhalten. Die Fahrradabstellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.

### 3.4. Arbeits- und Gesundheitsschutz

#### 3.4.1. Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und regelmäßig zu aktualisieren. Sie muss alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche des Betriebes erfassen.

#### 3.4.2. Betriebsanweisungen

Es sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

#### 3.4.3. Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

#### 3.4.4. Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen

##### 3.4.4.1.

Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

##### 3.4.4.2.

Bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind insbesondere die Vorgaben der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 509 sowie TRGS 510 zu beachten und einzuhalten.

#### 3.4.5. Notfallmaßnahmen

Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, sind Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.

#### 3.4.6. Prüfung der Arbeitsmittel und der elektrischen Anlage

Der Arbeitgeber hat Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Ferner ist zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

#### 3.4.7. Sozialanlagen

Für die Beschäftigten sind Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume bereitzustellen und regelmäßig zu reinigen.

#### 3.4.8. Persönliche Schutzausrüstung

Den Beschäftigten sind, abhängig von der Tätigkeit bzw. vom betreffenden Arbeitsbereich, persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

Beim Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen ist bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung und der Arbeitskleidung darauf zu achten, dass eine statische Aufladung nicht entstehen darf.

#### 3.4.9. Lärm

An den Arbeitsplätzen ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist. Am Zugang zu Lärmbereichen ist auf das Tragen von Gehörschutzmitteln mit dem Gebotszeichen M003 gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) hinzuweisen.

#### 3.4.10. Anzeige

Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich folgendes anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und

- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben

#### 3.4.11. Allgemein

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### 3.5. Belange des Brandschutzes

#### 3.5.1. Feuerwehrplan nach DIN 14095

Der für das Werk vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14 095 ist in Absprache mit dem Landratsamt Pfaffenhofen, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz zu aktualisieren. Der Feuerwehrplan ist im PDF Datenformat zu übersenden und der örtlichen Feuerwehr in zweifacher Ausfertigung (DIN A3, auf bedruckbarer Folie bzw. wasserfesten Papier– nicht laminiert!) zur Verfügung zu stellen.

Der Feuerwehrplan ist alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen zu überprüfen.

#### 3.5.2. Flächen für die Feuerwehr

Die Zufahrten und Flächen sind gemäß BayTB, A 2.2.1.1 „Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen. Die Zufahrten sind mit Hinweiszeichen nach DIN 4066, Größe 3, zu beschildern. Eventuell weitergehende Beschilderungen wie z.B. Zufahrtsplan / Lageplan etc. sind mit dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

Eventuelle Sperreinrichtungen wie Pfosten, Tore oder ähnliches müssen mit zugelassenen Feuerwehrschießsystemen zu öffnen sein. Alternativ kann auch das Feuerwehrschießsystem „Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm“ verwendet werden.

Am Ende einer Aufstell- oder Bewegungsfläche ist eine Wendemöglichkeit für ein Großfahrzeug der Feuerwehr zu schaffen.

#### 3.5.3. Löschwasserversorgung

Es wird eine Löschwasserleistung von 1.600 Liter/Minute (96 m<sup>3</sup>/Stunde) für die Dauer von mindestens 2 Stunden benötigt. Diese kann durch das öffentliche Hydranten-Netz sowie über offene Gewässer, Zisternen oder ähnliches sichergestellt werden.

Auf Punkt 1.3 der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes wird verwiesen. Wird der Löschwasserbedarf rein aus dem öffentlichen Hydranten-Netz abgedeckt, ist die Löschwasserversorgung durch die Gemeinde bzw. das WVU zu bestätigen.

Der nächstliegende Hydrant muss sich im Bereich von ca. 80 m zum Objekt befinden. Die Verlegung der Schlauchleitung muss auf öffentlichen Flächen möglich sein.

#### 3.5.4. Brandmeldeanlage

Für das Bauvorhaben ist eine Brandmeldeanlage gemäß DIN 14675, VDE 0833 vorzuhalten. Die „Technischen Anschlussbedingungen des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm“ sind bei der Ausführung zu beachten (<https://www.kbi-paf.de/downloads/brandmeldeanlagen>). Eine Aufschaltung auf die Integrierte Leitstelle Ingolstadt erfolgt erst nach mängelfreier Sachverständigen- und Feuerwehrabnahme.

Die Ausführung der Feuerwehrlaufkarten sind mit dem Landratsamt Pfaffenhofen, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen. Im FSD sind mindestens 3 Stück Objektschlüssel in getrennten Aufnahmen zu hinterlegen. Alle Türen im Objekt müssen von der Feuerwehr von beiden Seiten mit dem hinterlegten Objektschlüssel zu öffnen sein.

Es ist ein akustischer Räumungsalarm vorgesehen. Die Farbe der verwendeten Sirenen kann beliebig ausgeführt werden. Jede Sirene ist mit dem Schriftzug „BRANDALARM“ lesbar zu kennzeichnen. Die Aufzüge sind mit einer Brandfallsteuerung, verbunden mit der Brandmeldeanlage, zu versehen. Das Auslösen der Sprinkleranlage ist auf der Brandmeldeanlage anzuzeigen und der Alarm an die Integrierte Leitstelle weiterzuleiten.

#### 3.5.5. Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeableitung

Rauchableitung in Treppenträumen:

Die Öffnung einer Rauchableitung in Treppenträumen muss gewaltfrei und ohne Hilfsmittel (z.B. Schlüssel) erfolgen können. Sie kann mechanisch oder elektrisch erfolgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Fenster so angeordnet werden, dass sich im obersten Geschoss kein Rauchsack bilden kann. Die Handauslösestelle ist in Gelb (RAL 1004) mit „RAUCHABZUG“ zu beschriften. Der Rauchabzug für den Treppenraum soll selbsttätig bei Auftreten von Feuer oder Rauch in Funktion treten. Weiterhin ist mindestens im EG und im obersten Geschoss jeweils eine manuelle Auslöseeinrichtung für die

Rauchabzug Handauslösestellen vorzusehen. Die Standorte der Handauslösestellen für den Rauchabzug sind mit dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

Rauch- und Wärmeabzüge müssen bei Auftreten von Rauch selbsttätig öffnen und über manuelle Auslösestellen verfügen. Die Standorte der manuellen Auslösestellen sowie die Aufteilung der RWA-Gruppen sind mit dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen. Bei elektrisch betriebenen RWA - Einheiten ist die manuelle Auslöseeinheit in der Farbe Gelb RAL 1004 auszuführen. Vorgesehene Zuluft-Öffnungen müssen von außen zu öffnen und im Feuerwehrplan eingetragen sein.

#### 3.5.6. Löschwasserleitung „trocken“

Zur Durchführung einer schnellstmöglichen Brandbekämpfung sind aufgrund der Gebäudeausdehnung in der Höhe/Breite/Tiefe Löschwasserleitungen „trocken“ nach DIN 14461-2/DIN 14462, in den drei Treppenhäusern, aus einsatztaktischen Gründen vorzuhalten. Die Lage der Entnahmestellen sowie der Einspeisestellen ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

#### 3.5.7. Sprinkleranlage / Sprühflutlöschanlage

Einspeisestellen für die Sprinkleranlage sind im Feuerwehreinsatzplan zu kennzeichnen und vor Ort mit einem Hinweisschild gemäß DIN 4066 zu versehen. Ihre Lage ist mit dem Landratsamt Pfaffenhofen, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

#### 3.5.8. Gebäudefunkanlage für die Feuerwehr

Die Notwendigkeit einer BOS Gebäudefunkanlage vom Typ TMO ist durch einen Fachplaner zu ermitteln (Funkausleuchtung). Notwendige Anlaufstellen für die Feuerwehr sowie die technische Ausführung ist im Rahmen der Detailplanung mit der Brandschutzdienststelle am Landratsamt Pfaffenhofen a.d. IIm abzustimmen.

#### 3.5.9. Sicherheitsdatenblätter Gefahrstoffe

Es ist eine Übersicht zu führen, aus der die eingelagerten Gefahrstoffe ersichtlich sind. Die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter sind vorzuhalten.

Die Datenblätter müssen für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein. Der Ort der Vorhaltung ist mit dem Landratsamt Pfaffenhofen, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

3.5.10. Umgang und Lagerung von Gefahrstoffen, welche unter die Gefahrengruppe I, II, III fallen Bereiche, in denen Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, die unter die Gefahrengruppe I, II oder III fallen, sind für die Feuerwehr mit einem Hinweisschild gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.

#### 3.5.11. Hinweis für eine eventuelle Nachrüstung des Gebäudes mit einer PV – Anlage

Sollte eine PV-Anlage zu einem späteren Zeitpunkt zur Ausführung kommen, so ist die genaue Ausführung, insbesondere die Leitungsführung und der dafür im Detail abzustimmenden organisatorischen, baulichen sowie technischen Schutzmaßnahmen für die Einsatzkräfte der Feuerwehr mit dem Landratsamt Pfaffenhofen, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

Die Abschaltvorrichtung ist, wenn möglich, in der Gehäusefarbe Gelb (RAL 1004) auszuführen und mit Hinweiszeichen DIN 4066 zu kennzeichnen. Text Hinweiszeichen: Feuerwehr Abschaltvorrichtung Photovoltaikanlage.

#### 3.5.12. Ansprechpartner der Feuerwehr/Brandschutzdienststelle

Ansprechpartner bei der Feuerwehr ist Herr Roland Seemueller

Kontakt: [Roland.seemueller@stadt-pfaffenhofen.de](mailto:Roland.seemueller@stadt-pfaffenhofen.de)

### **3.6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

#### 3.6.1. Allgemeines

##### 3.6.1.1.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Sie dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein, sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

##### 3.6.1.2.

Für die Errichtung, den Betrieb und die Überwachung von Anlagen(teile) zum Umgang mit wasserge-

fährdenden Stoffen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), der Anlagenverordnung (AwSV), und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Vollzugsbekanntmachungen. Vorschriften anderer Rechtsbereiche, u. a. des Anlagen- bzw. Betriebssicherheitsrechts und des Baurechts sowie Anforderungen, welche sich aus den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der Anlagenteile bzw. den Herstellerhinweisen ergeben, bleiben hiervon unberührt.

#### 3.6.1.3.

Die Anlagenteile sind nach § 20 AwSV grundsätzlich so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass die bei Brandereignissen ggf. austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwässer sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

#### 3.6.1.4.

Im Leckagefall sind ausgetretene WGK-Stoffe zuverlässig zurückzuhalten sowie umgehend und vollständig aufzunehmen. Hierzu sind an gut zugänglichen Stellen ausreichend Bindemittel und Gerätschaften zur Aufnahme wassergefährdender Stoffe vorzuhalten. Vollgesogenes Bindemittel und Vlies sind anschließend einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

#### 3.6.1.5.

Die Pflichten zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nach § 63 WHG bzw. Anzeige nach § 40 AwSV für AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B bzw. C sind zu beachten und einzuhalten.

#### 3.6.1.6.

Für die Errichtung und für sämtliche Arbeiten an der Lageranlage der Gefährdungsstufe C („Lager Roh-/ Hilfsstoffe) ist ausschließlich ein Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen.

#### 3.6.1.7.

Rechtzeitig vor der baulichen Ausführung sind für die Lageranlage der Gefährdungsstufe C, unter Berücksichtigung der zentralen Rückhalteeinrichtung (Bodenbeschichtung Ebene E 1), die Nachweise nach § 41 Abs. 1 AwSV i. V. m. einem Gutachten eines Sachverständigen nach § 53 AwSV gem. § 41 Abs. 2 AwSV zu belegen, dass die geplante Anlage insgesamt den Gewässerschutzanforderungen entspricht. Eine vorherige Errichtung ist nicht gestattet.

### 3.6.2. Bodenflächen

#### 3.6.2.1.

Die Dichtfläche in Ebene 1 als zentrale Rückhaltung ist gem. TRwS 786 grundsätzlich so zu planen und auszuführen, dass durch die geplante Flächenausführung sämtliche austretenden wassergefährdenden Flüssigkeiten in der Fläche sowie aus darüber liegenden Stockwerken vollständig über die gesamte Dauer der Beaufschlagungszeit bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheits- bzw. Gegenmaßnahmen zurückgehalten werden. Die Dichtfläche ist ohne Abfluss zur Kanalisation herzustellen.

#### 3.6.2.2.

Es ist auf der Dichtfläche ein Rückhaltevolumen vorzuhalten, welches bei Betriebsstörungen dem Auslaufvolumen der größten absperrbaren Betriebseinheit entspricht, welches ohne Einleiten von Gegenmaßnahmen anfallen kann.

#### 3.6.2.3.

Bei Ausführung der Dichtfläche aus Beton in Verbindung mit einem Beschichtungssystem sind die Anforderungen von TRwS 786 Tab. 3 lfd. 8 sowie die „Speziellen Zulassungs- und Prüfgrundsätzen für Beschichtungssysteme für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten“ des DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) zu erfüllen. Sie muss gegenüber den anfallenden Medien beständig sein.

#### 3.6.2.4.

Für die Fugenabdichtung in der zentralen Rückhalteeinrichtung sind die Anforderungen von TRwS 786 Tab. 3 lfd. Nr. 14 zu beachten und einzuhalten.

#### 3.6.2.5.

Für das zur Anwendung kommende Beschichtungssystem und die Fugenabdichtung sind rechtzeitig vor Ausführungsbeginn die allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen vorzulegen und mit dem Sachverständigen nach § 53 AwSV abzustimmen.

#### 3.6.2.6.

Zur Herstellung des erforderlichen Rückhaltevolumens ist die Bodenbeschichtung in Ebene 1 als Aufkantung an den Wänden hochzuziehen oder die Bodenfläche ist mit einer Aufkantung zu versehen, sodass das maßgebende Leckagevolumen zuverlässig auf der Ebene zurückgehalten werden kann. An den Eingängen ist sicherzustellen, dass im Leckagefall keine Flüssigkeiten nach außen in ungesicherte Bereiche abfließen können.

#### 3.6.2.7.

Die Bodenflächen in den Ebenen 2, 3, 4 und 5, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, und/oder die im Leckagefall von wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden können, sind so zu planen und zu bemessen, dass sich diese als Projektionsfläche kongruent über der Dichtfläche von Ebene 1 befinden. Leckageflüssigkeiten sind zuverlässig in die zentrale Rückhaltung von Ebene 1 abzuleiten und von dieser vollständig zu erfassen.

#### 3.6.2.8.

Die Flächen der über der Ebene 1 angeordneten „Reinraumböden“ sind daher so abzusenken und oder mit Hochpunkten an den äußeren Umrandungen zu versehen, dass im Leckagefall zurückzuhaltende Flüssigkeiten über ein Gefälle nach innen ungehindert in Bodenabläufe in Tiefpunkten zur Ebene 1 abgeführt werden. Diese sind dicht und medienbeständig in die Reinraumböden einzubinden.

#### 3.6.2.9.

Sämtliche Schächte, die als Rohrleitungstrasse oder zur Abführung von Leckagen dienen, sind möglichst dicht und beständig gegenüber den zu transportierenden Medien herzustellen, wobei dann die Dichtheit an den Wänden bis zur maximalen Aufstauhöhe zu gewährleisten ist.

#### 3.6.2.10.

Sämtliche Fahrwege und Verkehrsflächen, die zum Rangieren von Transportmitteln mit Behältern und Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen im innerbetrieblichen Transport genutzt werden, und nicht als Rückhalteflächen nach § 18 AwSV fungieren, müssen gem. den betrieblichen Anforderungen ausgeführt werden. Lediglich die betriebstechnischen Anforderungen erfüllen müssen ebenfalls die Bodenflächen in Bereichen bzw. Räumlichkeiten, in denen ausschließlich ein Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen erfolgt und zu denen ein Zutritt von Flüssigkeiten ausgeschlossen werden kann.

### 3.6.3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

#### 3.6.3.1.

Die geplanten Lager- und HBV-Anlagen sind grundsätzlich gem. den vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten, zu konfigurieren und zu betreiben. Die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV sind hierbei zu berücksichtigen.

#### 3.6.3.2.

Sofern nicht anderweitig beauftragt, sind die Anforderungen zur Rückhaltung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen nach § 18 AwSV („sekundäre Barriere“) durch die Dichtfläche in Ebene 1 zu erfüllen. Anlagen mit maßgebender WGK 1 und maßgebendem Volumen bis max. 1000 L sind hiervon ausgenommen, sofern die jeweiligen Bodenflächen den betriebstechnischen Anforderungen entspricht und eine Leckerkennung durch infrastrukturelle Maßnahmen geregelt ist bzw. die Bodenflächen flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet ist. Für Fass- und Gebindelager mit Einzelgebinden bis max. 20 L kann § 18 Abs. 3 AwSV herangezogen werden.

#### 3.6.3.3.

Die Vorlagebehälter zur Dosierung von Säure und Lauge (Je 2x 500 L) sind bei einwandiger Ausführung über ausreichend dimensionierten und bauaufsichtlich zugelassenen Auffangwannen zu positionieren. Die Grundflächen sind dann so groß zu wählen, dass möglichst von diesen ebenfalls die Dosiertechnik erfasst werden. Das Auffangvolumen sollte dem Volumen des größten darüber platzierten Behälters

entsprechen.

#### 3.6.3.4.

Werden die Außeneinheiten der Kälteerzeugung abweichend von § 35 AwSV mit Auffangwannen gesichert, so sind diese so zu dimensionieren, dass das austretende Leckagevolumen inkl. dem anfallenden Regenwasser (i. d. R. 50 L/m<sup>2</sup>), welches in der Zeit bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsmaßnahmen (Beseitigung) anfallen kann, darin zurückgehalten wird.

#### 3.6.3.5.

Die Auffangwannen der Kälteerzeugung im Freien sind sensorisch so zu überwachen, dass bei Detektion einer Beaufschlagung der Rückhalteeinrichtungen mit ausgetretenem Glykol die Abgabe einer Störmeldung erfolgt. Ein Entweichen von Leckagen und verunreinigtem Niederschlagswasser ist zuverlässig zu verhindern.

#### 3.6.3.6.

Anfallendes sauberes Niederschlagswasser in den Auffangvorrichtungen der Außeneinheiten der Kälteerzeugung sind im Regelbetrieb nach Zustimmung des örtlichen Kanalnetzbetreibers in den Schmutzwasserkanal abzuführen.

#### 3.6.3.7.

Für sämtliche oberirdische Rohrleitungen sind die Anforderungen nach § 21 AwSV zu beachten und einzuhalten. Sofern diese nicht vollständig von der zentralen Rückhalteeinrichtung erfasst werden, ist zusätzlich das Regelwerk von TRwS 780 zu berücksichtigen.

#### 3.6.3.8.

Rohrleitungen und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so anzuordnen, dass eine Erkennung von Leckagen sowie eine Zustandskontrolle jederzeit möglich ist.

#### 3.6.3.9.

Abfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind in geeigneten und dichten Behältnissen im Gebäudeinneren zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Entleerte oder restentleerte Gebinde oder Behälter mit wassergefährdenden Stoffen sind über ausreichend dimensionierten Auffangwannen oder geeigneten Dichtflächen vorzuhalten und ebenfalls einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

#### 3.6.3.10.

Der Warenein- und Warenausgang von wassergefährdenden Betriebsstoffen hat ausschließlich über bestehenden Umschlagflächen zu erfolgen. Hierbei ist jeweils auf das maximale Volumen, auf welches die Umschlaganlagen ausgelegt sind, zu achten.

### 3.6.4. Betreiberpflichten

#### 3.6.4.1.

Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbes. TRwS 779) zu kontrollieren. Schäden in Bodenflächen oder Rückhalteeinrichtungen sind umgehend und vollständig fachgerecht instand zu setzen.

#### 3.6.4.2.

Die Anlagen der Gefährdungsstufen B und C sind vor Inbetriebnahme sowie nach wesentlicher Änderung durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen. Die Lageranlage der Gefährdungsstufe C („Lager Roh-/ Hilfsstoffe“) ist zudem wiederkehrend alle 5 Jahre sowie bei Stilllegung einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen. Die Prüfberichte sind im Nachgang umgehend und unaufgefordert dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.

#### 3.6.4.3.

Im Zuge der Sachverständigenprüfungen nach § 47 AwSV ist auch die zentrale Rückhalteeinrichtung in Ebene E 1 gutachterlich zu bewerten.

#### 3.6.4.4.

Über die AwSV-Anlagen ist nach § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen, in der die

wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Ferner sind die Anforderungen nach § 44 AwSV über Betriebsanweisungen und Merkblätter zu beachten und einzuhalten.

### 3.7. Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

#### 3.7.1. Anforderungen an die Abwassereinleitung

##### 3.7.1.1. Anforderungen für die Überwachungsstelle „Ablauf Neutralisierung Prozessabwasser“

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	20	m <sup>3</sup> /d
Abwasservolumenstrom	2.020	m <sup>3</sup> /a

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Kupfer	Qualifizierte Stichprobe	0,50	mg/l

Die Vorgaben aus der örtlichen Entwässerungssatzung sowie aus privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Unternehmerin und den Stadtwerken Pfaffenhofen zur Frachtbegrenzung von CSB, TOC und BSB<sub>5</sub> sind stets einzuhalten.

##### 3.7.1.2. Anforderungen für die Überwachungsstelle „Ablauf Sterilisator“

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	0,1	m <sup>3</sup> /d
Abwasservolumenstrom	7	m <sup>3</sup> /a

Biologisch aktives Abwasser ist gemäß den Vorgaben aus § 22, § 23, § 24, § 25 der Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (GenTSV) vor Ableitung und Weiterbehandlung zu inaktivieren.

##### 3.7.1.3. Anforderungen für die Überwachungsstelle „Ablauf Wasseraufbereitung“

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	133 m <sup>3</sup> /w	m <sup>3</sup> /d
Abwasservolumenstrom	1400 m <sup>3</sup> /a	m <sup>3</sup> /a

Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 nicht erreichen,
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol,

#### 3.7.2. Probenahme und Probenvorbehandlung

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter Ziffer 3.7.1. genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen.

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Ziffer 3.7.1. Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden

#### 3.7.3. Analysen- und Messverfahren

Den Werten unter Ziffer 3.7.1. liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das

Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

#### 3.7.4. Einhaltung der Anforderungen

Es gelten die Erhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

#### 3.7.5. Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B des Anhangs 22 und Anhang 31 der AbwV sind einzuhalten.

#### 3.7.6. Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

##### 3.7.6.1. Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können. Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

##### 3.7.6.2. Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

##### 3.7.6.3. Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Ziffer 3.7.7.4. durchgeführt werden können.

##### 3.7.6.4. Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

##### 3.7.6.5. Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An den unter Ziffer 3.7.1. aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

##### 3.7.6.6. Bauabnahme

Es ist eine Bauabnahme nach folgender Maßgabe durchzuführen:

Prüfung durch einen privaten Sachverständigen für Wasserwirtschaft auf Antrags- und Bescheidskonforme Ausführung der Abwasseranlage.

Bereits im Rahmen eines vorzeitigen Beginns errichtete Einrichtungen, wie z. B. schwer zugängliche Grundleitungen, sind ggf. nach Dokumentationslage zu prüfen.

##### 3.7.6.7. Abwassersammlung und -behandlung

Das gesamte Abwasser aus dem Produktionsprozess ist der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.

Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

##### 3.7.6.8. Innerbetriebliche Maßnahmen

Die im Antrag beschriebenen innerbetrieblichen Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen.

##### 3.7.6.9. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

##### 3.7.6.10. Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

#### 3.7.6.11. Einsatzstoffe

Die Unternehmerin hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

#### 3.7.6.12. Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die nach Ziffer 3.7.6.15. durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen oder Anlagenstörungen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

#### 3.7.6.13. Chargenanlagen

Die Unternehmerin hat bei Chargenanlagen vom Ablauf jeder Abwasser-Charge nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes eine Rückstellprobe zu entnehmen, zu kennzeichnen und unter Lichtausschluss bei einer Lagertemperatur unter 5°C bis zur nächsten Chargenbehandlung in geeigneten Behältern aufzubewahren.

#### 3.7.6.14. Betriebsbeauftragter

Die Unternehmerin hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

#### 3.7.6.15. Regelmäßige Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Ziffer 3.7.7.1. darzustellen.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

### 3.7.7. Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

#### 3.7.7.1. Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall ab 10 m<sup>3</sup>/d bis unter 100 m<sup>3</sup>/d maßgebend ist.

Abweichend vom Parameterumfang aus der EÜV für den Ablauf aus Neutralisationsanlagen ist das Abwasser aus der Neutralisation zusätzlich auf den Parameter TOC zu untersuchen.

Dem Landratsamt ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen vorzulegen.

#### 3.7.7.2. Fotometrische Verfahren

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

#### 3.7.7.3. Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

#### 3.7.7.4. Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässeränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor Inbetriebnahme der Abwasseranlage durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen. Der Jahresbericht ist spätestens zum 01. März des Folgejahres dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, sowie dem Landratsamt Pfaffenhofen, Fachbereich Wasserrecht, vorzulegen.

Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung vor der Behandlung	Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

Bei Abwasserbecken sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Becken/ Tanks für behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre

### 3.7.8. Ergänzende Maßnahmen

#### 3.7.8.1. Maßnahmen gemäß § 57 WHG

Zur Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG sind keine ergänzenden Maßnahmen erforderlich.

##### 3.7.8.1.1. Innerbetriebliche Maßnahmen

Nicht erforderlich

##### 3.7.8.1.2. Einleitungsbezogene Maßnahmen

Nicht erforderlich

#### 3.7.8.2. Maßnahmen gemäß § 60 WHG

Zur Einhaltung der Anforderungen nach § 60 Abs. 1 WHG an die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen sind ergänzende Maßnahmen erforderlich.

Die Unternehmerin hat spätestens bis zur Inbetriebnahme nachzuweisen, dass die nachfolgend aufgeführten, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Maßnahmen erfüllt sind:

Installation von Messtechnik zur Erfassung und Dokumentation der Abwassermengen

- Ablauf Neutralisation
- Ablauf Sterilisator
- Ablauf Wasseraufbereitung

### 3.7.9. Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

#### 3.7.9.1. Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, der dem Bescheid zugrunde gelegten Produktionskapazität sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Für Änderungen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist rechtzeitig vorab ein Antrag zu stellen.

#### 3.7.9.2. Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

#### 3.7.9.3. Betriebsvorschrift

Die Betriebsvorschrift nach Ziffer 3.7.6.12. ist der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

#### 3.7.9.4. Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

#### 3.7.10. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

### **3.8. Wasserwirtschaftliche Belange**

#### 3.8.1.

Die permanente Einbindung von Stoffen ins Grundwasser ist nur gestattet, solange keine zwingenden Gründe des Gemeinwohls, insbesondere die Gefahr wesentlicher Dauerschäden, entgegenstehen und keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

#### 3.8.2.

Mit den Ausführungsarbeiten dürfen nur Bohrunternehmen, die als Fachfirma eingetragen sind oder entsprechende Qualifikationen nachweisen können, beauftragt werden.

#### 3.8.3.

Die Sicherheitsdatenblätter der zur Verwendung kommenden Einsatzstoffe (z.B. Zement) ist vor Bohrbeginn dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vorzulegen.

#### 3.8.4.

Werden Spülmittel eingesetzt, sind diese vor Bohrbeginn mit den zugehörigen Sicherheitsdatenblättern dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mitzuteilen.

#### 3.8.5.

Bei der Herstellung von Bohrpfählen darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.

#### 3.8.6. Vermeidung hydraulischer Verbindungen

Bei den Bohrarbeiten ist darauf zu achten, dass keine dauerhaften hydraulischen Verbindungen zwischen den verschiedenen Grundwasserstockwerken geschaffen werden, sowie keine Verschleppungen von ggf. kontaminiertem Material in tiefere Schichten stattfinden.

#### 3.8.7.

Fällt Bohrgut an, ist dieses fachgerecht und gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

#### 3.8.8.

Nicht benötigte Bohrlöcher sind nach Abschluss der Arbeiten wieder dicht zu verfüllen.

#### 3.8.9.

Wesentliche Änderungen sind rechtzeitig vorab anzuzeigen.

#### 3.8.10.

Nach den Bohrarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt innerhalb von 4 Wochen folgende Angaben vorzulegen, falls diese vom Antrag abweichen:

- Anzahl der eingebrachten Bohrpfähle inkl. Tiefe, Durchmesser und Länge je Bohrpfahlwand
- Anzahl der eingebrachten Bohrpfähle inkl. Tiefe, Durchmesser und Lage der Gebäudegründung

#### 3.8.11. Anzeigepflichten:

Der Bohrbeginn sowie die ausführende Bohrfirma ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (per E-Mail: [poststelle@wwa-in.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-in.bayern.de)) und dem Landratsamt Pfaffenhofen mitzuteilen.

3.8.12.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Öle für Baumaschinen etc.) ist besondere Sorgfalt anzuwenden, so dass keinerlei Untergrund- und Gewässerverunreinigungen zu besorgen sind. Es sind biologisch abbaubare Betriebsstoffe in den Baumaschinen zu verwenden. Ölbindemittel sind ständig bereit zu halten.

#### **4. Kostenentscheidung/-festsetzung**

Die Entscheidung über die Kosten ergeht gesondert.

## Gründe:

### I.

Die Daiichi Sankyo Real Estate GmbH hat am 20.12.2023, die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Entwicklung und Herstellung von biotechnologisch hergestellten Wirkstoffen (engl. biological drug substances, hier kurz: BioDS) auf dem Werksgelände in 85276 Pfaffenhofen, Luitpoldstraße 1 beantragt. Die Antragsunterlagen wurden mehrfach verändert bzw. ergänzt - konkret am 21.02.2024, am 22.02.2024, am 27.03.2024, am 22.04.2024, am 04.06.2024, am 14.06.2024, sowie zuletzt am 09.07.2024.

Die Anlage soll der klinischen und kommerziellen biotechnologischen Herstellung der Wirkstoffe unter den Bedingungen der Guten Herstellungspraxis (GMP), sowie der mikrobiologischen und verfahrenstechnischen Entwicklung der Wirkstoffe in Laboratorien und einer Pilotanlage mit dem Schwerpunkt Zellkulturen dienen. Die klinische und kommerzielle Produktion hebt dabei auf die Herstellung monoklonaler Antikörper in Lösung ab. Sie soll vollständig mit Einwegausrüstung für Prozesse im Maßstab von 50 Litern bis 2.000 Litern ausgestattet werden. Der Erzeugung der Antikörper in Zellkulturen soll eine mehrstufige Aufreinigung nachgeschaltet sein. Hinzu kommen Einrichtungen der Prozesskontrolle, Pufferlösungs- und Nährmedien-vorbereitung sowie Versorgungsnebenanlagen. Die Anlage soll auf eine Produktionsmenge von bis zu 8.500 kg Antikörper-Lösung pro Jahr ausgelegt sein und chargenweise/diskontinuierlich arbeiten.

Die Pilotanlage soll als Mehrzweckentwicklungsbereich dienen und entsprechende Laboratorien einschließlich Prozesskontrolle für Säugetierzellkulturen beinhalten. Der Maßstab beträgt 50 bis 200 l bezogen auf das Zellkulturvolumen.

Die beiden genannten Bereiche sollen im neu zu errichtenden Gebäude „BioDS“ untergebracht werden. Dieses soll als fünfgeschossiger Bau mit einer Gesamthöhe von 20 m ab Bodenkante und einer Gesamtinnenfläche von ca. 12.200 m<sup>2</sup> errichtet werden.

Zusammen mit dem Antrag nach § 4 BlmSchG wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG für den Aushub der Baugrube inklusive Baugrubenverbau (Zulassung des vorzeitigen Beginns am 28.03.2024), die Herstellung einer Spezialgründung (Zulassung des vorzeitigen Beginns am 19.07.2024), sowie die Errichtung des Rohbaus (Zulassung des vorzeitigen Beginns am 26.07.2024) beantragt.

Den Antragsunterlagen war zudem ein Antrag auf Genehmigung nach § 58 WHG für das Einleiten von Prozessabwässern in die öffentliche Abwasseranlage des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a.d. Ilm (Indirekteinleitung) beigefügt.

Es wurde ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BlmSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung unter Beteiligung folgender Fachstellen/Fachbehörden durchgeführt:

- Immissionsschutztechnik im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
- Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
- Bauamt im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
- Gesundheitsamt in Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Oberbayern - Rechtsfragen Umwelt
- Kreisbrandinspektion Pfaffenhofen
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
- Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm
- Stadtwerke Pfaffenhofen a.d.Ilm

Die Stadt Pfaffenhofen hat mit Schreiben vom 25.01.2024 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die beteiligten Fachstellen/-behörden haben keine Bedenken geäußert und dem Vorhaben (teilweise) unter Festsetzung von Auflagen zugestimmt.

Der Antragsteller hatte vor Erlass dieses Bescheides Gelegenheit, sich zum Bescheidentwurf zu äußern.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Entscheidung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### 2. Genehmigungserfordernis

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage für biologische Wirkstoffe (Neubau BioDS-Gebäude) ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BImSchG und § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit Ziffer 4.1.19. des Anhanges zur 4. BImSchV. Die Anlage ist in Spalte d des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet und unterliegt daher gemäß § 3 der 4. BImSchV der Industrieemissions-Richtlinie.

### 3. Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV wurde ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG und den Vorgaben der 9. BImSchV durchgeführt. Das Vorhaben wurde am 25.07.2024 im Amtsblatt Nr. 20 und auf der Internetseite des Landratsamtes Pfaffenhofen unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/immissionsschutzrecht/> veröffentlicht. Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz BImSchG wurden die Antragsunterlagen der Öffentlichkeit vom 31.07.2024 bis 30.09.2024 zugänglich gemacht. Da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden, fand kein Erörterungstermin statt (§ 16 Abs. 1. Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV).

### 4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung war nach Maßgabe der von den nach § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG angehörten Fachstellen vorgeschlagenen sowie der vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm für notwendig erachteten Auflagen unter der Voraussetzung der Beachtung und Einhaltung der in diesem Bescheid in Ziffer 3 festgesetzten Nebenbestimmungen in dem in den Ziffer 1 bestimmten Umfang zu erteilen.

Die in Ziffer 2.2 enthaltenen Angaben dienen der genauen Bezeichnung der dieser Genehmigung zugrundeliegenden Unterlagen.

Diese Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Ziffer 3 des Tenors mit Auflagen verbunden. Sie werden im öffentlichen Interesse angeordnet und sind geeignet und erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Insbesondere kann dadurch Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Bei Einhaltung der mit dieser Genehmigung verfügten Auflagen werden nach Auffassung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren und erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Die mit der Erfüllung der Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind für die Antragstellerin zumutbar und verhältnismäßig.

#### **Zulassung des Vorzeitigen Beginns:**

Bereits die Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 28.03.2024, vom 19.07.2024, sowie vom 26.07.2024 erfolgten mit Auflagen aus den Bereichen Baurecht, welche bei der Ausführung der genehmigten Bauarbeiten zu beachten sind.

Die betreffenden Auflagen zu den wasserwirtschaftlichen Belangen sind diesem Bescheid ebenfalls beigefügt (Ziffer 3.8.).

#### Zu Gliederungspunkt 1.4. **Befreiung** und 1.5. **Zulassung:**

Die Befreiungen sowie die Zulassung können erteilt werden, da durch sie Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Bei der Anordnung der Bepflanzung wird die Anzahl der Bäume durch Gruppierung südlich und nördlich des Gebäudes erreicht. Direkt östlich des geplanten Gebäudes wird eine Strauchbepflanzung angeordnet. Der Bereich der Trafo-Zuwegung, der in der privaten Grünfläche und außerhalb der Baugrenze liegt, ist geringfügig. Daher sind im Ergebnis keine Grundzüge der Planung berührt.

#### Zu Gliederungspunkt 1.6. **Abweichungen:**

Da es sich um einen Teil einer Industrieanlage handelt, deren Standort bewusst vom Bauherrn gewählt wurde, ist keine Beeinträchtigung der Belichtung, Belüftung und Besonnung der betroffenen Gebäude gegeben. Nachbargrundstücke sind durch die Abweichungen nicht betroffen.

Auch Belange des Brandschutzes sind nicht beeinträchtigt, weil zwischen den Gebäuden/Komplexen entweder mindestens 5 m Abstand liegen oder, beim Fall der Silos der Heizzentrale zumindest 4,80 m liegen und diese Silohülle aus nicht brennbarem Material (freistehende, geschlossene, wasserdichte Stahlbehälter) bestehen.

#### Zu Gliederungspunkt 1.7. **Erlöschen der Genehmigung:**

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn

- innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder
- eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

#### **Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Gemäß § 58 Abs. 2 WHG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die in genannten Anforderungen sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Anhang 22 und Anhang 31 der AbwV eingehalten werden. Außerdem darf die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung aus der Abwasseranlage der Stadtwerke Pfaffenhofen a.d. Ilm nicht gefährdet werden. Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen sind die vorgenannten Bedingungen bei Einhaltung der unter **Ziffer 3.7.** genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen gewährleistet. Daher konnte eine Genehmigung gemäß § 58 WHG erteilt werden.

Die Abwasseranlagen sind gemäß § 60 Abs. 1 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die fachliche Prüfung hat keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer wesentlichen Änderung bei den bestehenden Anlagen ergeben. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht bei Berücksichtigung der unter Ziffer 3.7. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen Einverständnis.

#### Anforderungen an die Abwassereinleitung

Befristung der Genehmigung nach § 58 WHG (vgl. Ziffer 1.2.):

Die Genehmigung kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Genehmigung wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG:

Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers sind für die Ableitung von Anforderungen an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG die Anforderungen zu berücksichtigen, die vor der Vermischung des Abwassers und für den Ort des Anfalls des Abwassers folgenden Anhängen der AbwV festgelegt sind:

- Anhang 22: Chemische Industrie
- Anhang 31: Wasseraufbereitung

Zusätzlich sind die allgemeinen Anforderungen zu berücksichtigen, die in den genannten Anhängen festgelegt sind, sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV.

Folgende, in den genannten Anhängen aufgeführte Parameter wurden nicht berücksichtigt, da sie im Abwasser nicht zu erwarten sind (§ 1 Abs. 2 AbwV):

Aus Anhang 22: Quecksilber, Cadmium, Nickel, Blei, Chrom gesamt, Zink, Zinn, Chrom VI, AOX

Aus Anhang 31: Arsen, AOX

Der Abwasservolumenstrom wurde begrenzt, da gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge so gering zu halten ist, wie dies durch Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG:

Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG ist zu prüfen, ob durch die beantragte Abwassereinleitung die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung gefährdet wird. Die diesbezügliche Prüfung hat folgendes ergeben:

Es sind keine weitergehenden Anforderungen zu stellen.

Auflagen für die Probenahme und Probenvorbehandlung, die Analysen- und Messverfahren und die Einhaltung von Überwachungswerten:

Die unter Ziffer 3.7.2. bis 3.7.4. aufgeführten Regelungen sind erforderlich, um die eindeutige Bestimmung und Bewertung von Überwachungswerten sicherzustellen. Sie entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben der AbwV.

Allgemeine Anforderungen:

Die allgemeinen Anforderungen haben ihre Begründung in § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 AbwV und Anhang 22 und Anhang 31 der AbwV.

#### Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis. Sie entsprechen nach Durchführung der in Ziffer 3.7.8.2. aufgeführten ergänzenden Maßnahmen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die Auflagen sind erforderlich um eine ordnungsgemäße Erfassung, Ableitung und Behandlung des Abwassers sicherzustellen und die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen zu ermöglichen. Mit ihnen werden auch notwendige Anforderungen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen und Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Auflagen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen.

Eine begleitende Bauabnahme ist erforderlich, da ansonsten die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten nicht vollständig geprüft werden kann.

Rückstellproben werden gefordert, da es sich um eine Abwasserbehandlungsanlage mit Chargenbetrieb handelt und ansonsten eine unangekündigte Überwachung der Abwasserbeschaffenheit nicht möglich wäre.

Ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter wird gemäß § 58 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG gefordert, da regelmäßig gewässerschutzbezogene betriebliche Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen und gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten sind.

### Auflagen für die Überwachung der Abwasseranlagen

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) und regeln die Überwachung der Emissionen. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässeränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen.

### Ergänzende Maßnahmen

Maßnahmen gemäß § 58 Abs. 2 WHG:

Nicht erforderlich

Maßnahmen gemäß § 60 WHG:

Die geplanten Abwasseranlagen entsprechen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Es wurden folgende Abweichungen festgestellt:

Fehlende Messtechnik zur Erfassung der Abwasservolumenströme

Gemäß § 60 Abs. 2 WHG sind daher die unter Ziffer 3.7.8.2. aufgeführten ergänzenden Maßnahmen durchzuführen

### Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen unter Ziffer 3.7.9. sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht, sicherzustellen.

### Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt beruht auf § 58 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

## **5. Allgemeine Vorprüfung nach UVPG**

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 4.2. der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Dies wurde im UVP-Portal vom 04.11.2024 bekannt gemacht.

## **6. Kostenentscheidung**

Da zum Zeitpunkt der Genehmigung noch keine Festsetzung der Kosten getroffen wurde, ist die Kostenentscheidung später nachzuholen (§ 12 Abs. 1 Kostengesetz – KG).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Katharina Baschab

Abteilungsleiterin

## **Hinweise**

### **Baurecht**

Unterlagen an der Baustelle:

An der Baustelle müssen von Baubeginn an gemäß Art. 68 Abs. 7 Satz 3 BayBO vorliegen:

- Genehmigung
- Bauvorlagen
- bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt
- ggf. erforderliche Bescheinigungen von Prüfsachverständigen

Standsicherheit, Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz:

Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist vom Bauherrn nachzuweisen (bautechnische Nachweise; Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Dies gilt auch dann, soweit es sich bei den bautechnischen Nachweisen um keine Bauvorlagen handelt und diese weder bauaufsichtlich geprüft noch durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden müssen.

Fertigstellung:

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt anzuzeigen. Die bauliche Anlage darf erst dann benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind.

### **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

1. Bereitstellung / Abfallentsorgung:

Sowohl bei der Bereitstellung von Gebinden mit wassergefährdenden Stoffen als auch bei der (Zwischen-) Lagerung von wassergefährdenden Abfällen bzw. Abfällen, welchen wassergefährdende Stoffe anhaften, ist darauf zu achten, dass die jeweiligen maßgebenden Gesamtvolumina an wassergefährdenden Stoffen weniger als 220 L bzw. 200 kg betragen. Andernfalls liegen Anlagen im Geltungsbereich der AwSV vor, da Flächen, die wiederholt – wenn auch nur temporär begrenzt belegt – dem „Bereitstellen“ über einen Nutzungszeitraum von mehr als 6 Monaten dienen, nach § 14 AwSV als Teile von Lageranlagen zu betrachten sind.

2. Entwässerung

Die Abführung der Prozessabwässer aus der Abwasserbehandlung in das Mischwasser- bzw. Schmutzwassersystem ist vorab mit dem zuständigen Kanalnetzbetreiber abzustimmen.

### **Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen, soweit mit diesem Bescheid nicht davon abweichende Regelungen getroffen wurden.

#### Wasserwirtschaftliche Belange

Bei Einstellung des Betriebs wird empfohlen, wie in Kapitel 9.2.3 des Erläuterungsberichtes beschrieben, geeignete Untersuchungen des Bodens und/oder des Grundwassers durchzuführen, um nachzuweisen, dass durch den Betrieb Boden bzw. Grundwasser nicht schädlich beeinträchtigt wurden. Ggf. sind dann geeignete Maßnahme erforderlich zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes.

#### Regierung von Oberbayern - Rechtsfragen Umwelt

Gentechnikrechtliche Erlaubnisse werden von der gegenständlichen Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht eingeschlossen. Vor der Verwendung gentechnisch veränderter Organismen sind die erforderlichen gentechnikrechtlichen Erlaubnisse bei der Regierung von Oberbayern einzuholen.